

stand und Discretion behandeln werde; es ist eine wichtige und zugleich eine schwierige Angelegenheit. Ich habe aber auch beschlossen, den Weg der Deffentlichkeit in dieser Kammer zu wählen; denn ich glaube, gegen gewisse Gegner ist die Deffentlichkeit, wohin ich natürlich auch die freie Presse als Vermittlerin der Deffentlichkeit rechne, eine gute, erlaubte und kostbare Waffe. Habe ich von gewissen ultramontanen, für unsere Kirche bedrohlichen Tendenzen und Bestrebungen gesprochen, so bitte ich, daß Sie mich nicht für einen unbesonnenen Secteneiferer halten mögen. Es handelt sich hier keineswegs um theologisch-dogmatische Spitzfindigkeiten, um scholastische Nichtswürdigkeiten, die Sache hat eine viel höhere Bedeutung. Es handelt sich darum, ob das Reactionssystem der neueren Zeit in unserem Lande auf dem Gebiete des Kirchlichen um sich greifen und tiefere Wurzeln schlagen soll; es handelt sich darum, ob der Staat ruhig zusehen soll, wenn eine fremde Kirche, d. h. ihre Priester-schaft, oder vielleicht gar eine fremde geistliche Macht die Landes-gesetze unwirksam zu machen und deren Vollstreckung zu hemmen strebt? Die Frage ist also keineswegs bloß confessionell; sie ist zugleich eine staatspolizeiliche und kirchenstaatsrechtliche, mithin höchst politischer Natur, und verdient daher die volle Aufmerksamkeit der Kammer. Um meine Behauptungen zu belegen, sind mir verschiedene Thatsachen zugegangen; ich werde aber nur drei auswählen, und bitte die Kammer, solche anhören zu wollen. Die erste dieser Thatsachen steht in keiner Beziehung auf das, was ich in einer frühern Sitzung gesprochen habe. Ich muß daher noch etwas Historisches vorausschicken. Was habe ich, meine Herren, in der ganzen Sache bisher gethan? Ich muß bekennen, sehr wenig; Nichts weiter, als daß ich zu zwei verschiedenen Malen einfache Erklärungen abgegeben habe, allerdings mit fester Gesinnung, und allerdings auch in einer sehr wichtigen Angelegenheit. Und was ist die Folge davon gewesen? Ich kann es der hohen Staatsregierung sagen; von nah und fern sind mir die bündigsten Zusagen, die unzweideutigsten Versicherungen der Theilnahme, der Zustimmung und des Beifalls zu Theil geworden, und keineswegs, wie ich hinzusetzen muß, nur von Geistlichen meiner Kirche, sondern vorzugsweise von Männern aus dem Laienstande, und zwar von solchen, die ich dem gesinnungskräftigen Kerne des Volkes beizählen darf. Ich bin nicht so eitel, diesen Beifall auf meine sehr unbedeutende Person zu beziehen; es hat für mich unendlich mehr Werth, diesen Beifall der Sache beimessen zu dürfen, um die es sich handelt. Ich darf daraus den Schluß ziehen, daß die Stimmung im Volke gut protestantisch ist, und die hohe Staatsregierung kann sich darüber nur freuen. Unter den Mittheilungen nun, die mir zugegangen sind, befand sich auch ein anonymer Brief mit dem Postzeichen „Freiberg“. In diesem Briefe wurde mir mitgetheilt: Eine in Freiberg evangelisch getaufte, in Dresden katholisch erzogene Jungfrau habe einen Protestanten in Freiberg geheirathet, es seien der Braut Zumuthungen gemacht, die katholische Trauung sei ihr verweigert worden; es seien Acten ergangen; die Kreisdirection in Dresden habe sich für strenge Maßregeln entschieden, die aber nicht zur Ausführung gekommen wä-

ren; die Sachen, setzt der Briefsteller hinzu, würden noch ärger werden. Ich fand die Sache von der Bedeutung, nähere Erkundigung einzuziehen, und wendete mich deshalb an den vormaligen Ephorieverweser Pastor Hoffmann in Freiberg; ich bin dem geistlichen Herrn dankbar verpflichtet, daß er mir bald und umständliche Auskunft gegeben hat. Er hat mir im Wesentlichen Folgendes mitgetheilt: die Entscheidungen der Oberbehörden kenne er officiell nicht, aber im Uebrigen sei die Thatsache wahr. Als ihm der Vorfall bekannt geworden, habe er (nach seiner damaligen Stellung als interimistischer Ephorieverweser) Erörterungen angestellt und den Bräutigam verhört. Aus diesem Verhöre sei soviel hervorgegangen, Vater Hoffmann in Freiberg habe dem Brautpaar das Versprechen abnehmen wollen, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen, beide Theile hätten dies verweigert. Der Vater hätte erklärt, darauf bestehen zu müssen; denn er habe dies seinem Bischof mit Hand und Mund versprechen müssen, das Brautpaar sei aber auf seiner Weigerung verblieben, und darauf habe Vater Hoffmann sie bedroht, er werde ihre Ehe nicht einsegnen, er werde sie nicht trauen. Weiter schreibt mir der Pastor Hoffmann, der Vater Hoffmann sei für seine Person ein friedliebender Mann, der sich in den gesetzlichen Schranken halte; so lang er nicht durch Ordonnanzen von seinen Oberen nach einer andern Richtung hingetrieben werde. Der Vater wäre unangefordert zu ihm gekommen, und habe sein Verfahren damit zu entschuldigen gesucht, daß es das allgemein übliche sei und er vermöge seiner Instructionen nicht anders handeln könne. Nun werde ich Ihnen, meine Herren, eine Stelle aus dem Briefe selbst vorlesen. Der Pastor Hoffmann schreibt mir nämlich: „Das über Webers (des Bräutigams) Aussage aufgenommene Protokoll habe er der hohen Kreisdirection berichtlich vorgelegt, in der festen Ueberzeugung, welche auch jetzt noch nicht sich geändert hat, daß durch ein solches Verfahren der katholischen Oberbehörde unsere Kirche unbedingt beeinträchtigt, und der klare Buchstabe der §. 53 des Mandats vom 19. Februar 1827, welche durch das Gesetz vom 1. November 1836 nicht aufgehoben worden ist, verletzt werde. Auch fügte ich hinzu, daß, wenn durch §. 20 des letztern Gesetzes der Geistliche, welcher auf die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern, die in gemischter Ehe lebten, einzuwirken suchten, mit Dienstentsetzung bestraft werde, eine solche Einmischung vor Schließung der Ehe jedesfalls wirksamer und also auch strafbarer sei; da besonders der katholische Geistliche zu dieser Zeit auf die katholische Braut einen noch größern Einfluß ausüben könne, als nach der schon erfolgten Verehelichung mit einem Protestanten.“ Meine Herren, erlauben Sie mir nun, die gesetzlichen Bestimmungen vortragen zu dürfen, die hierher gehören. Das Mandat vom 19. Februar 1827, die Ausübung der katholischen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden betreffend, sagt Folgendes: §. 53. „Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Ungelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern. §. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen, sich